



**SKICLUB
BELP**

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I	Name und Sitz	Seite 3
II	Ziel und Zweck	Seite 3
III	Mitgliedschaft	Seite 4
IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
V	Organisation	Seite 6
	-Hauptversammlung	
	-Herbstversammlung	
	-Vorstand	
	-Kontrollorgan	
VI	Finanzen	Seite 10
VII	Schlussbestimmungen	Seite 11

Anhang: Organigramm

Skiclub Belp

Statuten

Zwecks Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

I NAME UND SITZ

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen Skiclub Belp besteht ein am 17. Juni 1923 gegründeter Verein mit Sitz in Belp im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2. Er ist mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM) angeschlossen.

II ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung des Schneesportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, wie auch die Ausübung weiterer Sportarten. Sprachlich, politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Die Ziele sind:

- 3.1 Förderung des Breitensportes durch die Organisation von Skitouren, Ski- und Snowboardweekends, Kursen, Wanderungen und anderen sportlichen Anlässen während des ganzen Jahres.
- 3.2 Förderung des Wettkampfsportes durch die Organisation von Trainingskursen und Wettkämpfen.
- 3.3 Förderung des Nachwuchses im Breitensport wie im Wettkampfsport.
- 3.4 Ausbildung von Clubfunktionären und -trainern gemäss J+S-

- Reglement.
- 3.5 Zur Verfügungstellung einer Clubhütte (gemäss Hüttenreglement).
 - 3.6 Tatkräftige Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes in der Region.
 - 3.7 Eine gesunde Finanzpolitik, die die Interessen des Breiten-und Wettkampfsportes angemessen berücksichtigt.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Veteranen)
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Für Swiss-Ski-Wettkämpfe gelten die Kategorien gemäss Wettkampfreglement.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag zur Aufnahme als Aktiv-oder Passivmitglied, sowie als Mitglied der Jugendorganisation hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterschreiben. Aufnahmen sind von den ordentlichen Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstandes zu genehmigen (ausgenommen JO).
- 5.2 Jedem Neumitglied sind die Statuten abzugeben.

Art. 6 Aktivmitglieder

- 6.1 Aktivmitglieder sind Mitglieder, gemäss den Bestimmungen von Swiss-Ski (Statuten Swiss-Ski).
- 6.2 Junioren sind Mitglieder bis zu ihrem vollendeten 19. Altersjahr.
- 6.3 Senioren sind Mitglieder, die das 19. Altersjahr vollendet haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- 6.4 Veteranen: Wer 25 Jahre dem Swiss-Ski als Aktivmitglied angehört, kann vom Club zum Veteran ernannt werden. Er hat Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung Clubmitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich dem Club oder dem Skisport allgemein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8 Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, das Swiss-Ski während 40 Jahren angehört, wird durch Swiss-Ski zum Freimitglied ernannt. Es hat Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand.

Art. 9 Passivmitglieder

Personen oder Firmen, die den Club unterstützen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch an Versammlungen nur beratende Stimme.

Art. 10 Jugendorganisation JO

Der Jugendorganisation können Jugendliche angehören, gemäss den zugelassenen Jahrgängen von Swiss-Ski.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 11.2 Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 31. Mai schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft für das nächste Geschäftsjahr als erneuert (siehe Art. 23). Austritte sind von den ordentlichen Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstandes zu genehmigen.
- 11.3 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Interessen des Clubs Schaden zuführt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12 Rechte der Mitglieder

- 12.1 Sämtliche an ordentlichen sowie an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen anwesenden Ehren-, Frei-oder Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- 12.2 Zur Benutzung der Clubhütte sind in erster Linie die Clubmitglieder berechtigt. Über die Benutzungsrichtlinien orientiert das Hüttenreglement.
- 12.3 An den Clubanlässen sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes, den Statuten, diversen Reglementen, Clubbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

V ORGANISATION

Art. 14 Organe

- Hauptversammlung
- Herbstversammlung
- Vorstand
- Kontrollorgan

Art. 15 Hauptversammlung

Art. 15.1 Einberufung

- 15.1.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (siehe Art. 23). Die Einladung an die Mitglieder (ausgenommen Passive und JO) hat bis 14 Tage im voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 15.1.2 Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Versammlungen einberufen. Durch einen schriftlichen Antrag, welcher von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

unterschrieben ist, wird der Vorstand dazu verpflichtet.

- 15.1.3** Eine ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Art. 15.2 Antragsrecht

Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 15.3 Wahlen und Abstimmungen

- 15.3.1** Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen Art. 35 und 36).
- 15.3.2** Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 15.3.3** Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.
- 15.3.4** Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 15.3.5** Über nicht angekündigte und traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten beschliesst.

Art. 15.4 Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Korrespondenzen und Mitteilungen
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Entgegennahme des Berichtes des Kontrollorganes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Festsetzung der Hüttentaxen
- i) Genehmigung des Budgets
- k) Genehmigung von Mutationen
- l) Wahlen
- m) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, sowie Ehrungen
- n) Bekanntgabe der Sommertätigkeit
- o) Verschiedenes

Art. 16 Herbstversammlung

Art. 16.1 Einberufung

- 16.1.1 Die Herbstversammlung findet alljährlich vor der neuen Wintersaison statt.
- 16.1.2 Die Einladung an die Mitglieder (ausgenommen Passive und JO) hat bis 14 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16.2 Antragsrecht, Wahlen und Abstimmungen

siehe Art. 15.2 und 15.3

Art. 16.3 Befugnisse

Die Herbstversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Herbstversammlung
- c) Korrespondenzen und Mitteilungen
- d) Genehmigung von Mutationen
- e) Bekanntgabe der Tätigkeitsprogramme
- f) Bekanntgabe der Hüttentaxen
- g) Verschiedenes

Art. 17 Vorstand

Art. 17.1 Einberufung

- 17.1.1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 17.1.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Art. 17.2 Zusammensetzung des Vorstandes

gemäss Organigramm.

Art. 17.3 Amtsdauer

- 17.3.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 17.3.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
- 17.3.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer an der nächsten ordentlichen Versammlung gewählt.

Art. 17.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 17.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 17.4.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- 17.4.3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht immer aus und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17.5 Finanzielle Befugnisse und Verpflichtungen

- 17.5.1 Der Vorstand verfügt über Kreditpositionen, soweit diese in Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind.
- 17.5.2 Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets und über die Bestimmungen gemäss Pflichtenheft hinaus nur mit Genehmigung der Haupt-, Herbst-oder einer ausserordentlichen Versammlung eingehen.
- 17.5.3 Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 17.6 Aufgaben und Befugnisse

- 17.6.1 Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 17.6.2 Er kann spezielle Kommissionen einberufen.
- 17.6.3 Er erstellt Jahresrechnung und Budget.
- 17.6.4 Er überwacht und koordiniert die Tätigkeiten der speziellen Kommissionen.
- 17.6.5 siehe Art. 17.5.3

Art. 18 Kontrollorgan

Art. 18.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 18.1.1 Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- 18.1.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

18.1.3 Das Kontrollorgan wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 18.2 Aufgaben

Dem Kontrollorgan obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und die schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung.

VI FINANZEN

Art. 19 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- 19.1 Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 19.2 Einnahmen aus Clubveranstaltungen und -aktionen
- 19.3 Zuwendungen und anderen Einnahmen

Art. 20 Mitgliederbeiträge

- 20.1 Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und JO-Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung genehmigt.
- 20.2 Von Ehren- und Freimitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Art. 21 Jahresrechnung/Budget

Der Hauptversammlung ist eine vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung sowie ein Budget zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Club einzig mit dem Clubvermögen. Jede persönliche Haftung durch Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderung

- 24.1 Eine Statutenänderung kann an der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beantragt werden.
- 24.2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese ordnungsgemäss traktandiert wurde.

Art. 25 Auflösung des Clubs

- 25.1 Der Club kann nicht aufgelöst werden, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- 25.2 Im Falle der Auflösung ist das Clubvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Einwohnergemeinde Belp zu hinterlegen. Falls ein neuer Club gemäss den Zielsetzungen von Swiss-Ski gegründet wird, ist diesem das Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. Juni 2007 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Oktober 1999 und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft.

**Genehmigt durch den
Schweizerischen Skiverband am:**

**Im Namen des
Skiclub Belp:**

.....

.....

Der Präsident

Der Direktor

Der Präsident

Duri Bezzola

Hansruedi Laich

Peter Liechti

Statutenkommission:

Der Präsident

Die Sekretärin

Samuel Hauswirth

Barbara Wittwer